

erfolgen sollte. Die Frage, ob ein Leiter Weisungs- und Kontrollbefugnis besitzt, kann nur unter Berücksichtigung der ihm effektiv übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend der jeweils ausgeübten Tätigkeit und seiner gesellschaftlichen Stellung beantwortet werden. Gesetzliche Festlegungen darüber, daß z. B. der Brigadier Weisungs- und Kontrollbefugnisse besitzt, wären unreal, weil die unterschiedlichen gesellschaftlichen Voraussetzungen in den jeweiligen Bereichen damit nicht erfaßt werden könnten. So haben z. B. in den Betrieben des Kalibergbaus entsprechend der dort vorhandenen Arbeitsorganisation die Brigadiere keine Weisungs- und Kontrollbefugnisse. Sie sind auch keine Verantwortlichen für den Arbeitsschutz.

Offenbar wollen aber die Verfasser den Brigadier einer Reparaturbrigade dem Brigadier im Produktionsprozeß gegenüberstellen. Sie übersehen dabei jedoch, daß es auch insoweit keine gesetzliche Festlegung der Weisungs- und Kontrollbefugnis gibt. Gerade deshalb hat der 2. Strafsenat des Obersten Gerichts mit der von den Verfassern zitierten, von ihnen aber offenbar mißverstandenen Entscheidung vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 8/64 — (NJ 1965 S. 152) ausgeführt, daß bei der Beurteilung der Frage, ob ein Brigadier für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlich ist, „von den ihm vom Betriebsleiter oder dessen Beauftragten übertragenen konkreten Aufgaben und den damit verbundenen Befugnissen, Rechten und Pflichten ausgegangen werden“ muß.

Selbstverständlich wird es auch bei den Reparaturbrigaden Fälle geben, in denen der Leiter der Brigade (z. B. mangels ausdrücklicher Einsetzung durch die dafür vorgesehenen Organe und unter Berücksichtigung der Art und Dauer des Zusammenschlusses der Brigade* des Umfangs der Arbeiten und der Anzahl der Brigademitglieder) effektiv keine Weisungs- und Kontrollbefugnis besitzt. Die mit der genannten Entscheidung des Obersten Gerichts entwickelten Grundsätze gelten für die Reparaturbrigaden entsprechend, d. h., es ist auch in diesen Fällen von der tatsächlichen Stellung des Brigadiers auszugehen.

Die Behauptung der Verfasser, „daß von den Mitgliedern einer Reparaturbrigade in der Regel das Mitglied mit dem größten Organisationstalent als Brigadier auftritt“, steht nach unseren Erfahrungen im Widerspruch zur Praxis der Reparaturbrigaden. Es ist in den dem Obersten Gericht bekannt gewordenen Fällen ausnahmslos so gewesen, daß der fachlich und politisch Befähigste die Leitung der Brigade übernahm. Dabei handelt es sich in der Regel um solche Bürger, die in ihrem Arbeitsverhältnis eine gleiche oder ähnliche Funktion (Meister, Brigadier) ausüben. Auch der Hinweis darauf, daß eine Reparaturbrigade oft die verschiedensten Berufe umfaßt, geht an der Praxis vorbei. Es ist vielmehr so, daß sich solche Brigaden hauptsächlich nach bestimmten Berufszweigen bzw. Gewerken (Maler, Maurer, Installateure usw.) bilden. Im übrigen ist dieser Hinweis nach unserer Auffassung ohnehin unbeachtlich, weil es auch im Produktionsprozeß Brigaden gibt, die mehrere Berufsgruppen umfassen, ohne daß dabei etwa der Leiter einer solchen Brigade aus diesen Erwägungen seiner Verantwortung für den Arbeitsschutz entoben wird.

Schließlich bedarf es noch des Hinweises, daß dem Leiter einer Reparaturbrigade nicht nur „eine Summe von Pflichten“ auferlegt worden ist, sondern daß er auch größere Rechte besitzt als die übrigen Mitglieder. So hat er z. B. das Recht auf eine höhere Entlohnung (Abschn. III der Vorläufigen Richtlinie).

Auch aus dem Prinzip der Freiwilligkeit läßt sich u. E. die von Müller/Noack gezogene Schlußfolgerung, der Leiter einer solchen Brigade sei nicht für die Durchfüh-

rung des Arbeitsschutzes verantwortlich, nicht herleiten. Es ist sicherlich nicht anzunehmen, daß sie aus dem Prinzip der Freiwilligkeit des Zusammenschlusses zu Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder zu Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Verantwortlichkeit der gewählten Funktionäre dieser Genossenschaften (die Funktionäre der Genossenschaften werden gewählt, die Brigadiere der Reparaturbrigaden werden in Übereinstimmung mit den Brigademitgliedern eingesetzt) für den Gesundheits- und Arbeitsschutz bezweifeln wollen.

Die entscheidende und von Müller/Noack berechtigt aufgeworfene Frage ist u. E. die nach der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts auf die Reparaturbrigaden. Entgegen ihrer Auffassung sind wir der Ansicht, daß die Vorläufige Richtlinie geltendes Recht ist, mit der auch die Verantwortlichkeit des Brigadiers für den Arbeitsschutz begründet wird. Bei dem Einwand, der Richtlinie sei keine verbindliche Wirkung beizumessen, wird offenbar übersehen, daß diese „ministerielle Anweisung“ auf dem Ministerratsbeschuß vom 7. November 1963 über die schrittweise Bildung von Wohnungsverwaltungen in den städtischen Wohngebieten beruht¹. Daß mit einer auf einem Beschluß des Ministerrats beruhenden Anordnung oder Richtlinie eines Fachministers „Rechte und Pflichten im Innenverhältnis“ begründet werden können, ist bisher von niemandem bestritten worden^{1,2}.

Die Vorläufige Richtlinie begründet aber nicht nur die Verantwortung des Brigadiers für den Arbeitsschutz, sondern sie legt folgendes fest:

„Der Brigadier ist verantwortlich, daß in der Reparaturbrigade die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit eingehalten werden.“

Diese Regelung kann nur so verstanden werden, daß die auf die jeweils durch Reparaturbrigaden auszuführenden Arbeiten zutreffenden Bestimmungen des Arbeitsschutzes, wie sie insbesondere in der Arbeitsschutzverordnung und in den Arbeitsschutzanordnungen enthalten sind, gelten und daß für deren Einhaltung der Brigadier Sorge zu tragen hat. Die Verantwortung obliegt ihm objektiv, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er im Besitz eines Befähigungsnachweises ist oder nicht. Im Gegensatz zur Auffassung von Müller/Noack sind wir der Ansicht, daß der Besitz des Befähigungsnachweises keine notwendige Voraussetzung für die Begründung der Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz ist. Die Verfasser verweisen auf die bereits erwähnte Entscheidung des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1964. Diese Bezugnahme ist jedoch verfehlt, weil dort ausgeführt worden ist:

„Der mit der Leitung eines Bereiches beauftragte Werk tätige wird durch das Fehlen des Befähigungsnachweises zwar nicht seiner ihm objektiv obliegenden Pflicht zur Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entoben, jedoch ist dieser Umstand bei der Prüfung der subjektiven Voraussetzungen seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten. Gegebenenfalls kann das Fehlen des Befähigungsnachweises ebenso wie andere subjektive Umstände (fehlende Einweisung in das Arbeitsgebiet des Brigadiers, mangelnde Fähigkeiten und Kenntnisse usw.) zur Verneinung seiner Schuld im konkreten Fall führen.“

¹ Vgl. Sozialistische Demokratie vom 10. Januar 1964, Beilage.

² Vgl. z. B. auch die Anordnung über die Organisation des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 20. Oktober 1956 (GBl. I S. 1208), die bis zu ihrer Aufhebung durch die AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 24. November 1964 (GBl. II S. 1036) in § 2 bestimmt hatte, daß für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes die Vorsitzenden der Genossenschaften verantwortlich sind.